



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0070/2026		Datum: 09.02.2026	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.:	
Betreff:			
Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald - Teilfortschreibung Erneuerbare Energien insbes. Windenergie; Stellungnahme der Stadt Koblenz für die zweite Offenlage			
Gremienweg:			
26.03.2026	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
16.03.2026	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
24.02.2026	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Koblenz im Rahmen der zweiten Beteiligung an der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald zum Thema Erneuerbare Energien die folgende Stellungnahme abgibt.

Begründung:

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur räumlichen Steuerung der Windenergie haben sich in den letzten Jahren grundlegend geändert. Grundsätzlich werden Standorte für Windenergieanlagen nicht mehr durch Vorgaben in den Flächennutzungsplänen, sondern durch Ausweisungen in den Regionalen Raumordnungspläne gesteuert.

Durch das Landeswindenergiegesetz (LWindGG) wurden die Planungsgemeinschaften verpflichtet, mindestens 1,4 Prozent der Fläche der jeweiligen Planungsregion als Windenergiegebiete auszuweisen und den Regionalplan bis spätestens 31. Dezember 2026 zur Genehmigung vorzulegen.

Hintergrund ist das sog. Wind-an-Land-Gesetz (WindBG - Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen am Land) vom 01. Februar 2023.

Mit dem WindBG werden die Bundesländer verpflichtet, Flächenbeitragswerte zur Ausweisung von Windenergiegebieten in zwei Stufen zu erreichen. Rheinland-Pfalz ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen. Diese letztgenannte Frist wurden im LWindGG auf den 31. Dezember 2030 vorverlegt.

Zentrales Ziel der laufenden Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes ist daher die Ausweisung von mindestens 1,4 Prozent der Region als Windenergiegebiet. Nur wenn dieses Ziel erreicht wird, tritt eine Steuerungswirkung dergestalt ein, dass die Errichtung von

Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete nicht zulässig ist.

Der nun für die zweite Beteiligung vorgelegte Planentwurf sieht rund 1,5 Prozent der Region als Windenergiegebiet vor.

Es ist absehbar, dass eine erneute Fortschreibung des Regionalplanes notwendig wird, um den erhöhten Flächenbetragswert von 2,2 Prozent zu erreichen, der ab dem 31. Dezember 2030 notwendig ist.

Enger Zeitplan, veränderte Beratungsfolge

Aufgrund der landesgesetzlichen Vorgabe, die Fortschreibung des Regionalplanes bis zum Ende dieses Jahres abzuschließen, steht das gesamte Aufstellungsverfahren unter starkem zeitlichem Druck. Nach Mitteilung im Regionalvorstand sieht die Planungsgemeinschaft daher vor, die Beteiligungsfrist auf das gesetzliche Minimum von vier Wochen zu begrenzen. Der Beginn der zweiten Offenlage wird für die 12. KW geplant. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wird daher (voraussichtlich) mit Ablauf der 16. KW enden.

Es ist terminlich nicht möglich, die reguläre Beratungsfolge ASM, HuFA und Stadtrat im Zeitfenster von der 12. bis 16. KW einzuhalten. Daher wird in diesem Fall ausnahmsweise statt einer Beratung im ASM eine Beratungsfolge im ABL, HuFA und Stadtrat vorgesehen.

Auch diese Beratungsfolge ist nur möglich, indem hier die voraussichtlichen Unterlagen zur zweiten Offenlage bereits zu Grunde gelegt werden, da der Beginn der Veröffentlichung der formellen Unterlagen zur 12. KW aus vorgenannten Zeitgründen nicht abgewartet werden kann. Da Vertreter der Stadt Mitglieder von Fachausschüssen, des Vorstandes und der Vertretung der Planungsgemeinschaft sind, hat die Stadt bereits Kenntnis von den Unterlagen, die voraussichtlich offengelegt werden.

(Voraussichtlicher) Inhalt des Teilfortschreibung Erneuerbare Energien

Zur ersten Beteiligung Teilfortschreibung Regionalplan Erneuerbare Energien war in der Stadt Koblenz nur im Wald östlich von Arenberg und Immendorf die Ausweisung einer Windenergiefläche vorgesehen. Zur Ausweisung dieser Fläche hatte die Stadt Koblenz gemäß Beschluss des ASM am 08. Oktober 2024 eine ablehnende Stellungnahme vorgebracht. Obwohl die Planungsgemeinschaft die damaligen Bedenken der Stadt nach einer Abwägung zurückweist, ist die Fläche östlich Arenberg / Immendorf dennoch nicht mehr in der aktuellen Fassung des Planes enthalten. Hintergrund ist, dass bei dieser Flächen Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden konnten.

Es ist jedoch denkbar, dass bei der anstehenden erneuten Teilfortschreibung des Regionalplanes, mit dem der Flächenbeitragswert von 2,2 Prozent erreicht werden soll, diese Flächen erneut geprüft und vorgeschlagen werden.

In der aktuellen Entwurfssfassung des Regionalplanes sind nun erstmalig Flächen für die Windenergie südöstlich von Rübenach vorgesehen.

Bei einem Teil dieser Flächen handelt es sich um Repowering-Flächen. Diese Ausweisung könnte missverständlich sein, da in diesem Bereich heute noch keine Windenergie-Anlagen vorhanden sind. Aktuell ist daher gar kein Repowering von Anlagen möglich.

Die Ausweisung wird jedoch mit Blick auf eine langfristige Entwicklung getroffen. Wenn auf der Fläche für die Windenergie in Zukunft Windenergie-Anlagen errichtet werden, so könnten die Flächen für Windenergie in einer noch weiteren Zukunft durch Repowering also durch den Ersatz alter Anlagen räumlich noch ausgedehnt werden.

Die Verwaltung empfiehlt zu diesen Flächen folgende ablehnende Stellungnahme abzugeben:

Text der Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald, Erneuerbare Energien, Zweite Offenlage 2026

Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald, Teilfortschreibung Erneuerbare Energien, Fassung zur zweiten Offenlage sind südöstlich des Stadtteiles Koblenz-Rübenach Flächen für die Windenergie vorgesehen. Bei einem Teil dieser Flächen handelt es sich um Repowering-Flächen.

Diese Flächen wurden in den Regionalplan übernommen, weil der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Koblenz dort eine Konzentrationszone für die Windenergie darstellt.

Die Planungsgemeinschaft hat alle Flächen, die in Flächennutzungsplänen bereits als Windenergiegebiete dargestellt sind, in den Regionalplanentwurf übernommen, soweit hier keine Ausschlusskriterien gemäß Landesentwicklungsprogramm vorliegen und der Abstand zu Siedlungen mindestens 720m beträgt. Dahinter steht die Überlegung, dass bei Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen bereits eine umfangreiche Prüfung und Abwägung auf kommunaler Ebene erfolgt ist, bei der die grundsätzliche Eignung der Flächen für die Windenergie nachgewiesen wurde.

Im Fall der Konzentrationszone in Koblenz liegt jedoch ein Sonderfall vor. Die Abgrenzung der Konzentrationszone basiert auf einer Planung des Jahres 1999, die nicht mehr den aktuellen Prüfanforderungen zur Ausweisung von Windenergieflächen entspricht.

Der Stadt Koblenz ist dies bekannt. Sie hat daher bereits 2013 eine neue Untersuchung zur Eignung von Flächen in Koblenz für die Windenergie fertiggestellt. Dieses Gutachten empfiehlt einen Bereich an der Autobahn 61 zur Ausweisung als Konzentrationsfläche für die Windenergie. Der neu vorgeschlagene Bereich weist einen deutlich größeren Abstand zu den Siedlungsgebieten von Rübenach als die im FNP dargestellte Konzentrationsfläche auf.

In den 2010er Jahren gab es jedoch keine Anfragen zur Errichtung von Windenergieanlagen in Koblenz. Nach dem damaligen Stand der Technik ist die Windhöflichkeit zu gering, um Windenergieanlagen im Bereich der vorhandenen Konzentrationszone oder der Eignungsflächen laut Gutachten rentabel betreiben zu können. Da keine Dringlichkeit bestand, wurde 2013 entschieden, dass Thema Windenergie im Zuge der anstehenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu regeln.

Aufgrund geänderter gesellschaftlicher und gesetzlicher Rahmenbedingungen wurde diese Eignungsuntersuchung im Jahr 2023 aktualisiert. Hiermit sollte auch eine aktuelle fachliche Grundlage für die mögliche Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vorgelegt werden. Im Ergebnis wurden weiterhin Flächen im gleichen Bereich wie im Gutachten 2013 als in der Stadt Koblenz am besten für die Windenergie geeignet eingestuft. Der Gutachter führt allerdings aus, dass diese Fläche nach seiner Einschätzung nicht gut für die Windenergie geeignet ist, sondern nur im Vergleich mit anderen Potentialfläche in Koblenz im Vergleich die geringsten Konflikte aufweist.

In diesem Zusammenhang ist interessant, dass 2021 erstmals ein Projektentwickler konkrete Absichten zum Bau von Windenergieanlagen in diesem Bereich an die Stadt Koblenz herantrug.

Nach langen und kontroversen Beratungen hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität am 27.06.2023 beschlossen, dass im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes **keine Fläche** für die Windenergie in den Plan aufgenommen werden soll. (BV/0192/2023/1)

Diese Entscheidung erfolgte 2023 auch vor dem Hintergrund, dass die Steuerungswirkung des FNP schon unter dem Vorbehalt stand, dass die Flächenziele gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz in Rheinland-Pfalz erreicht werden. Es war bereits absehbar, dass die Steuerungswirkung der Flächennutzungspläne hinsichtlich der Windenergie aufgeweicht werden wird und eine wirksame Steuerung in Zukunft auf Ebene der Regionalplanung erfolgen soll.

Nach dieser Entscheidung, die deutliche Vorbehalte im Stadtrat gegen Windenergie deutlich machte, hat der Projektentwickler davon abgesehen, sein Windenergievorhaben in Koblenz weiterzuverfolgen.

Zusammengefasst kann man folgendes feststellen: Der Stadt Koblenz ist seit 2013 bekannt, dass die Konzentrationsfläche für Windenergie im wirksamen FNP nur bedingt für Windenergieanlagen geeignet ist. Die Eignungsuntersuchungen des Jahres 2013 und 2023 schlagen andere Flächen als besser geeignet zur Ausweisung vor.

Zu einer Änderung des Flächennutzungsplanes kam es 2013 nicht, weil keine Notwendigkeit gesehen wurde. Und im Jahr 2023 wurde entschieden, dass die Stadt keine eigene Steuerung auf FNP-Ebene vornehmen will.

Folgende Erwägungen führten 2023 zu dieser Entscheidung:

In der Eignungsuntersuchung wurde festgestellt, dass die möglichen Windkraftflächen in Koblenz nur im Vergleich mit den anderen Potentialflächen in Koblenz vergleichsweise besser geeignet sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie in einem großräumigen Vergleich etwa mit Flächen außerhalb des Stadtgebietes Koblenz besonders gut geeignet oder gar frei von Konflikten wären.

Das Stadtgebiet Koblenz ist nämlich deutlich dichter bebaut als die benachbarten Landkreise. Größere Bereiche weitab von Siedlungen sind nicht vorhanden. Alle Flächen stehen unter einem hohen Nutzungsdruck. Sicherheitsabstände zu Siedlungen, Verkehrswegen oder Stromtrassen zerschneiden das Stadtgebiet. Es verbleiben nur kleine Restflächen, auf denen die Errichtung einzelner Windenergieanlagen theoretisch denkbar wäre. Dies widerspricht dem Grundsatz einer Konzentration der Anlagen.

So ist die mögliche Windkraftfläche an der Autobahn 61 durch Sicherheitsabstände zu in diesem Raum zahlreichen Hoch- und Höchstspannungsleitungen vergleichsweise klein und zerschnitten. Zudem besteht ein Konflikt mit einer vorhandenen Modellfluganlagen. Der Bau von Windenergieanlagen und der Modellflugbetrieb können kaum vereinbart werden. Für die Modellfluganlage müsste voraussichtlich ein neuer Standort gefunden werden.

Vor diesem Hintergrund hält es die Stadt Koblenz für grundsätzlich sachgerecht, dass die Planungsgemeinschaft auf der Ebene der Region gut geeignete Flächen nach eigenen Entscheidungskriterien vorschlägt.

Problematisch ist jedoch, dass eine Fläche in den Regionalplan aufgenommen werden soll, nur weil sie noch im wirksamen FNP Koblenz dargestellt ist. Dies ist problematisch, weil die Eignung dieser Flächen in Koblenz selbst kritisch betrachtet wird und zudem im Rahmen der Neuaufstellung FNP Koblenz keine Konzentrationszone mehr ausgewiesen werden soll. Die Stadt Koblenz geht davon aus, die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2026 abzuschließen zu können.

Vor diesem Hintergrund regt die Stadt Koblenz dringend an, auf die Übernahme der Konzentrationszone Wind aus dem FNP Koblenz als Windenergiegebiet in den Regionalplan zu

verzichten. Ein solche Übernahme würde nur aus formalen Gründen erfolgen. Fachlich betrachtet wäre diese Fläche nicht gut geeignet, wie in den Eignungsuntersuchungen Windenergie 2013 und 2023 ausgeführt wird.

Vor der abschließenden Beschlussfassung im Stadtrat am 26.03.2026 wird die Vorlage noch dem Ortsbeirat Rügenach vorgelegt und eine Stellungnahme eingeholt.

Anlagen:

Lageplan mit den geplanten Windenergieflächen

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Stadt Koblenz.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Fortschreibung des Regionalplanes soll grundsätzlich der Förderung des Ausbaus Erneuerbarer Energien und damit der Abmilderung des menschengemachten Klimawandels dienen.